

Strategie Konzept - Gegen sexualisierte Gewalt im Sport –

1. Präventionsmaßnahmen gegen sexuelle Gewalt

1.2 Jugendschutzbeauftragte

Frau Janne Engeleiter als Präsidiumsmitglied des BSB, Fachbereich Jugend, wurde mit der Aufgabe der Jugendschutzbeauftragten in 2020 betraut. Frau Engeleiter als Jugendwartin und aktive Sportlerin ist, durch langjährige Erfahrung im Sport und den engen Kontakt zum Nachwuchs, eine vertrauensvolle, engagierte Ansprechpartnerin, sowohl für Sportler, Eltern als auch Trainer. Durch ihre langjährige Tätigkeit im Fachbereich Jugend ist Frau Engeleiter gut vernetzt und auf den Zusammentreffen der Sportorganisationen zugegen.

Durch den derzeitigen Aufbau eines Jugendausschusses werden die Interessen und Informationen von Sportlern, Vereinen und Trainern gebündelt. Eine öffentliche Bekanntmachung ihrer Person als Jugendschutzbeauftragte wird sowohl in den verbandseigenen Broschüren publiziert, als auch auf der Homepage des BSB veröffentlicht.

Zu ihren Aufgaben gehören:

- Eigenes Fachwissen vermittelnde Fortbildungen besuchen und Fachwissen weitergeben
- Koordinierung von Präventionsmaßnahmen (z.B. interne Fortbildungen für Trainer und Interessierte)
- Aufbau eines lokalen Netzwerkes mit Ansprechpartnern im Jugendamt
- Weiterer Ausbau und Vertiefung der Netzwerke zu Fachkräften im Bereich – Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt
- Koordinierung, Durchführung und Kontrolle von Maßnahmen im Beschwerdefall
- Materialbeschaffung (Broschüren) zur Handreichung für Eltern und Sportler

1.3 Auswahlkriterien der Trainer und ehrenamtlicher Helfer

Der BSB übernimmt die Fachaufsicht über die Landestrainingsstützpunkte im Land Brandenburg.

Die Kriterien an die Trainer sind mit den Olympischen Stützpunkten vereinheitlicht. Die Ansprüche an eventuelle Trainer sind wie folgt festgelegt:

- mind. DOSB B-Lizenz im sportartspezifischen Bereich
- Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses
- Unterzeichnung des DOSB/DSJ erarbeiteten Ehrenkodex
- Bereitschaft zum Besuch von trainerbildenden Fortbildungsveranstaltungen

1.4 Fortbildungen

1.4.1 Der BSB mit seiner besonderen Aufgabenstellung integriert im Zuge seiner Ausbildungsstrukturen die Informationen zum Umgang mit Kinder- und Jugendschutzbefohlenen in seine Inhalte der Ausbildungen.

Materialien, bereitgestellt durch den DOSB, DSJ und LSB liegen dem BSB vor und werden an alle angehenden Übungsleiter schon während der Ausbildung informierend ausgegeben. Auf die Wichtigkeit des Ehrenkodex wird explizit eingegangen und Schritt für Schritt für die angehenden Übungsleiter erläutert und aufgeklärt.

Der BSB stellt bei jeder Vergabe neuer Lizenzen und bei der Verlängerung von Lizenzen sicher, dass der Ehrenkodex unterschrieben eingereicht wird. Gerade Menschen mit einer Behinderung werden häufiger mit Anfeindungen oder sexuellen Übergriffen konfrontiert als gesunde Menschen. Daher empfiehlt der BSB die Teilnahme im Rahmen des Rehabilitationssports zur Selbstbehauptung und Selbstbewusstseinsstärkung nach SGB IX § 64 z.B. Übungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins für Mädchen und Frauen mit oder mit drohender Behinderung.

1.4.2 Verbandsinterne Schulungen der Trainer und ehrenamtlichen Helfer:

Durch die Jugendschutzbeauftragte werden regelmäßige Fortbildungen initiiert. Externe Referenten werden zur Unterstützung herangezogen. Über die Kontaktliste der DSJ können leicht Fachkräfte aus der Nähe mit der Spezialisierung „Sport“ gefunden werden.

Die Trainer werden in den Fortbildungen insoweit geschult, dass sie sich mit ihren anvertrauten Kindern und Jugendlichen in einer vertrauensvollen Beziehung über ihre Kinderrechte aufklären und austauschen können. Dabei ist es wichtig, alle Beteiligten zu informieren, wie sich Kinder und Eltern Hilfe suchen können.

1.5 Satzungsänderung

In der Satzung des BSB wird ein Passus eingearbeitet werden, der wie folgt lautet:

§... Kinder- und Jugendschutz

Der BSB verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich der Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor jeder Art von Gewalt und Missbrauch zu initiieren.

Diese Satzungsänderung wird zum nächsten Verbandstag beantragt und umgesetzt werden.

Was	Wann	Wer
Antrags-Eingabe Anschreiben	Ordentlicher VBT 2020	Präsident
Vorlageausarbeitung	bis 5 Monate vor VBT	Janne Engeleiter
Einarbeitung Satzungsänderung	bis 2 Wochen nach Beschluss VBT	Hauptamtliche
Einreichung Vereinsregister	nach Terminierung bis max. 6 Monate	Präsident / Vizepräsidentin

1.6 Verhaltensleitfaden für Trainer und ehrenamtliche Helfer

Sowohl bei sportlichen Veranstaltungen, Trainingsfahrten oder im allgemeinen Umgang in der Trainingsgruppe gelten für alle Beteiligten folgende Grundsätze:

- Es wird ein achtungsvoller, wertschätzender Umgang miteinander gelebt.
- Er ist geprägt durch Respekt, angemessene Sprache und Distanz zu den Kindern und Jugendlichen. Dies gilt auch für Kinder und Jugendliche untereinander.
- Bei allen Veranstaltungen, Fahrten etc. stehen die Trainer und Verantwortlichen für Fragen zu Organisation und Ablauf gern zur Verfügung.
- Die Trainer verpflichten sich, alle Informationen zum Aufenthalt (Kontaktdaten, Ablaufpläne) vorab an die Eltern auszuhändigen.
- Trainer und Schutzbefohlene übernachten generell in getrennten Zimmern.

- Gemeinsames Duschen/Saunieren mit Schutzbefohlenen ist untersagt.
- Das Betreten von Umkleidekabinen/Zimmern durch die Trainer erfolgt nur, wenn durch den Schutzbefohlenen um Hilfestellung gebeten wird.
- Bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung schauen wir nicht weg, sondern beteiligen uns aktiv am Schutz vor Gefahren, Vernachlässigung, Gewalt und Missbrauch.
- Das Präsidium nimmt Beschwerden ernst und behandelt sie seriös. Notwendige Interventionen und Maßregelungen werden konsequent umgesetzt.
- Bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bzw. sexuellem Missbrauch wird generell ein unabhängiger Fachdienst bzw. das Jugendamt hinzugezogen.
- Klare Verfahrenswege mit dem Umgang bei Kindeswohlgefährdung sind unter Punkt 3.7 geregelt und werden nach Leitfaden durchgeführt.

Der Verhaltensleitfaden ist von allen Trainern und Ehrenamtlichen zu unterschreiben und wird in den Personalakten durch den BSB und OSP verwaltet. Bei grob fahrlässigen Handlungen entgegen der Verhaltensrichtlinie und nachgewiesener Schuld einer sexualisierten Gewaltausübung wird sich der BSB für den Entzug der Trainer-Lizenz durch den DOSB einsetzen.

1.7 Verfahren zum Umgang bei Kindeswohlgefährdung

1.7.1 Wahrnehmung von Verdachtsfällen durch Trainer oder andere:

- Es gilt eine aktive Bereitschaft zum Zuhören und die Verdachtsäußerungen ernst zu nehmen.
- Signalisieren Sie der berichtenden Person, dass Sie als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.
- Behandeln Sie die Informationen sensibel.
- Stellen Sie aus rechtlichen Gründen keine Fragen zum Ablauf des vorgeworfenen Tatgeschehens.
- Fertigen Sie umgehend ein Gesprächsprotokoll an. – Das Protokoll hat folgende Informationen zu beinhalten:
 - o tatsächlich beobachtete Verhaltensweisen bzw. Aussagen der berichtenden Person
 - o keine Mutmaßungen, Schlussfolgerungen oder Interpretationen!
 - o Zitate bitte als solche kennzeichnen.
- Informieren Sie umgehend den Jugendschutzbeauftragten und Vorstand des BSB.

Jugendschutzbeauftragte: Janne Engeleiter E-Mail: engeleiter@bsbrandenburg.de

Präsident: Hans-Jörg Michels E-Mail: michels@bsbrandenburg.de

Vizepräsidentin: Dr. Martina Münch E-Mail: muench@bsbrandenburg.de

Sollte ein Vorstandsmitglied der oben aufgeführten Personen involviert sein, wenden Sie sich an die Brandenburgische Sportjugend im Landessportbund Brandenburg e.V.

Jugendsekretär: Robert Busch E-Mail: jugend@sportjugend-bb.de

1.7.2 Informationserhalt und Intervention Präsidium/Jugendschutzbeauftragter

- Einschaltung externer Fachkräfte zur Beurteilung der Situation.

Cottbus: Jugendamt Tel: 0355 6120

Potsdam: Jugendamt Tel: 0331 2890

Königs Wusterhausen: Amt für Jugend Sport und Freizeit Tel: 03375 262653

- sensible Kontaktaufnahme zur verdächtigten Person und berichtenden Person ggf. mit Eltern.
- Gesprächsprotokoll anfertigen
- Prüfung durch den Vorstand und Fachkräfte, ob unmittelbarer Handlungsbedarf zur Gefahrenabwehr besteht.

1.8 Interventionen bei konkreten Anhaltspunkten

- Sofortige Unterbrechung des Kontakts zwischen dem Verdächtigten und dem betroffenen Kind gewährleisten. Das Kind aber weiterhin am Vereinsleben teilhaben lassen, sofern es dies möchte.
- Sofortige Zuschaltung von Fachkräften unter vorheriger Absprache mit Opfer und Erziehungsberechtigten.
- Das Hinzuziehen von Strafverfolgungsbehörden entscheiden die Fachkräfte nach Sachlage und Vorliegen einer Straftat nach Abschnitt 13 StGB.
- Suspendierung der Person bis zur endgültigen Klärung des Vorfalls.
- Bei bestätigtem Vergehen Ausschluss aus dem Verein.
- Eingabe an DOSB zum Entzug der DOSB-Trainerlizenz durch das Präsidium des BSB.
- Stellungnahme an alle Mitarbeiter, um Gerüchte und Mutmaßungen zu umgehen.
- Vorbereitung einer faktenorientierten öffentlichen Stellungnahme ohne Angaben von Namen.

1.9 Interventionen bei unbestätigten Verdachtsmomenten

Empfehlung durch externe Fachkräfte einholen.

Kontaktaufnahme mit beschuldigter Person aufnehmen und Beschwerdevorfall thematisieren.

Während der Sondierung ist auf größtmögliche Sorgfalt, Umsicht und Diskretion zu achten.

Handlungen der beschuldigten Person beobachten, bei Nichtbestätigung sind keine weiteren Handlungen erforderlich.

Klare Informationen an die betroffenen Personen geben über die Vorgehensweise und Aktivitäten des Verbandes.

Stellungnahme an alle Mitarbeiter, um Gerüchte und Mutmaßungen zu umgehen.

Einleitung von weiteren präventiven Maßnahmen zur Vermeidung von Vorfällen.

Cottbus, 04. April 2018